

Erscheint
jeden Sonnabend
Abonnementspreis
bei allen
Kais. Postanstalten
2 Mark jährlich;
für Zubringung durch
Briefträger 60 Pf.
extra.



Inserate
werden in der
Expedition d. Blattes
jederzeit an-
genommen. Die
durchlaufende Zeile
kostet 20 Pf.,
die Spaltzeile
10 Pfennig.

Kreis-Blatt

des

Königlichen Landraths = Amtes Kreises Löbau zu Neumark.

Redaction des amtlichen Theils:
Königl. Landrathsamt.

Expedition, Druck und Verlag:
J. Köpke's Buchdruckerei in Neumark.

Nr. 1.

Neumark, den 2. Januar.

1886.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths = Amtes und des Kreis = Ausschusses.

Nr. 1. Gemäß § 23 der Deutschen Wehrordnung soll die Anmeldung der Wehrpflichtigen behufs Eintragung in die Rekrutirungs-Stammrolle in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jeden Jahres erfolgen. Demzufolge muß mit der Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen nach Maßgabe der §§. 44 und 45 der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 und des in Kraft gebliebenen Reglements zur Anlegung der Militair-Stammrolle (außerordentliche Beilage zum Amts-Blatt No. 44 pro 1859) unverzüglich vorgegangen werden.

Rekrutirungs-
Stammrolle.

Es ist daher von den Polizei-Verwaltungen, den Guts- und Gemeindevorständen nachstehende Bekanntmachung zu erlassen:

„Alle am Orte domicilirenden oder aufhaltenden, zur Bestellung verbundenen Wehrpflichtigen, welche im Jahre 1864, 1865 und 1866 geboren, und diejenigen, welche zwar älter sind, aber noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militairverhältniß erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, sich in der Zeit vom 15. Januar bis spätestens 1. Februar 1886 unter Vorzeigung ihres Geburts- und ihres bereits erhaltenen Loosungs- und Bestellungs-Scheins bei dem unterzeichneten Ortsvorstande zu ihrer Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle zu melden, widrigenfalls sie nach Vorschrift des § 22 der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 nicht nur mit Geldstrafe bis zu 30 Mark eventl. verhältnismäßiger Haft belegt, sondern auch nach § 65 mit Verlust des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst vorzugsweise zu demselben herangezogen eventl. als unsichere Heerespflichtige eingestellt werden würden. Für den Fall der Abwesenheit einzelner Wehrpflichtiger muß die Anmeldung unter Vorzeigung obiger Bescheinigungen von den Eltern, Vormündern, Lehr- oder Brot- und Fabrikherren ic. rechtzeitig bis zu der angegebenen Frist erfolgen, bei Vermeidung der angedrohten Strafe resp. vorerwähnten nachtheiligen Folgen.

(Ort), den ten Januar 1886.

Der Ortsvorstand.

(Siegel.)

(Unterschrift.)

Diese Bekanntmachung ist gleichzeitig mit der Rekrutirungs-Stammrolle hierher einzureichen.

Bei Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrolle ist Folgendes genau zu beachten:

1) In der Rekrutirungs-Stammrolle sind vor dem Jahrgange 1865 zunächst die in der Geburtsliste verzeichneten, im Jahrgang 1866 geborenen Individuen in alphabetischer Ordnung und Reihenfolge unter einer für jeden Buchstaben des Alphabets mit No. 1 beginnenden fortlaufenden Nummer aufzuführen.

Die in der Geburtsliste verzeichneten Personen sind auch dann in die Rekrutierungs-Stammrolle aufzunehmen, wenn sie sich im Orte nicht mehr aufhalten und daselbst ihr Domizil nicht mehr besitzen. Nur in dem Falle, wenn ein Individuum verstorben und dessen Ableben in der Geburtsliste von dem betreffenden Geistlichen bescheinigt ist, darf die Uebertragung in die Rekrutierungs-Stammrolle unterbleiben.

2) Die in Folge der obigen Aufforderung zur Anmeldung kommenden Wehrpflichtigen, soweit dieselben nicht in die Geburtslisten und aus diesen in die Rekrutierungs-Stammrolle übernommen sind, oder in der Rekrutierungs-Stammrolle von früher her nicht bereits geführt worden, sind gehörigen Orts, d. h. jahrgangsweise (der jüngste Jahrgang zuerst) und in den einzelnen Jahrgängen wieder in alphabetischer Reihenfolge unter einer für jeden Buchstaben des Alphabets mit No. 1 beginnenden fortlaufenden Nummer aufzuführen.

3) Die nicht am Orte geborenen Wehrpflichtigen müssen unter allen Umständen ihre Tauffcheine beibringen, damit die so häufig vorkommenden unrichtigen Angaben hinsichtlich des Alters und des Geburtsorts vermieden werden.

4) Unehelich geborene Personen sind nach dem Namen der Mutter zu benennen.

5) Bei der durch Einsicht des Loosungs- oder Gestellungs-Scheines und erfolgter Prüfung, ob ein Individuum in die Rekrutierungs-Stammrolle aufzunehmen sei oder nicht, ist mit der größten Genauigkeit zu verfahren und sind nur solche Personen in die Rekrutierungs-Stammrolle nicht aufzunehmen, welche durch einen Ausmusterungs- oder Ersatz-Reserve-Schein 1. oder 2. Klasse oder sonst unzweifelhaft nachweisen, daß sie entweder ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, oder von der ferneren Bestellung vor die Ersatz-Behörde entbunden sind.

6) Die Ortsbehörden dürfen sich nicht damit begnügen, nur diejenigen Wehrpflichtigen, welche in den Geburtslisten stehen oder sonst angemeldet werden, in die Rekrutierungs-Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, ob etwa außerdem noch wehrpflichtige Personen vorhanden sind, welche zur Anmeldung resp. Bestellung verpflichtet sind. Zu diesem Zwecke müssen in den einzelnen Wohnungen des Orts genaue Recherchen vorgenommen und auch diejenigen Militairpflichtigen ermittelt werden, die sich im Orte selbst nicht aufhalten, deren Eltern dort aber ortsangehörig sind.

7) In den Rekrutierungs-Stammrollen ist hinter den Eintragungen für jeden Buchstaben des Alphabets ein hinreichender Raum offen zu lassen, damit die in den folgenden Jahren anziehenden Militairpflichtigen nachgetragen werden können. Bei den beiden jüngsten Jahrgängen sind die meisten Nachtragungen erforderlich; es darf daher hier unter allen Umständen der Raum nicht beschränkt werden.

8) Die genaue Ausfüllung der einzelnen Rubriken der Rekrutierungs-Stammrollen wird besonders anempfohlen und dabei bemerkt, daß nur die Rubriken 11 bis 16 unausgefüllt bleiben. In der Rubrik 6 ist, wenn die Eltern der Militairpflichtigen bereits verstorben sind, der Ort und Kreis anzugeben, wo es geschehen ist. Ueberhaupt darf bei allen außerhalb des Kreises gebürtigen oder domizilirenden Militairpflichtigen die Angabe nicht fehlen, in welchem Kreise der Geburts- oder Domizilort belegen ist.

9) Nach dem Verbleib der in der Stammrolle geführten Militairpflichtigen sind genaue Recherchen zu veranlassen und ist festzustellen, ob dieselben verstorben, mit Consens ausgewandert oder anderweit domizilbehörig geworden sind. Die Ermittlungen müssen auch auf alle anderen Fälle ausgedehnt werden, welche auf das Militairverhältniß der gedachten Person von Einfluß sein können. So muß insbesondere ermittelt werden, ob ein Militairpflichtiger bereits bestraft worden ist und im zutreffenden Falle sowohl das Strafmaß, als auch das Datum des strafrechtlichen Erkenntnisses und die betreffende Gerichtsbehörde angegeben werden. Das Resultat aller in dieser Hinsicht getroffenen Recherchen ist in der Geburtsliste und namentlich in der Rekrutierungs-Stammrolle in der Rubrik „Bemerkungen“ zu vermerken. Diese Bemerkungen müssen in gedrängter Kürze alle diejenigen Angaben enthalten, auf welche es hauptsächlich ankommt, wie beispielsweise bei Verstorbenen den Todestag und den Ort der Beerdigung, oder bei Personen die ins Ausland gegangen, den Zeitpunkt wann es geschehen, und ob die diesseitigen Staaten auf Grund eines Auswanderungs-Consenses oder Passes verlassen und von welcher Behörde und unter welchem Datum diese Urkunden erteilt sind.

10) Jede Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle muß mit deutlicher Schrift, sowie auch korrekt und sauber erfolgen. Rasuren dürfen nicht vorkommen, sondern etwaige Schreibfehler sind in der Art zu durchstreichen, daß neben der neuen auch die alte Schrift erkennbar bleibt.

11) Streichungen von Militairpflichtigen aus der Rekrutierungs-Stammrolle dürfen die Ortsbehörden unter keinen Umständen selbstständig vornehmen. Sollten in irgend einer Beziehung Zweifel entstehen, so haben die Ortsbehörden hier die erforderliche Auskunft einzuholen.

Bis zum 6. Februar 1886 sind hier einzureichen:

1. Die nach vorstehenden Andeutungen berichtigten Rekrutirungs-Stammrollen in den dazu gehörigen Mappen nebst den sämtlichen, sowohl von den evangelischen als auch katholischen Pfarrämtern über- sandten Geburtslisten. Hierbei ist genau darauf zu achten, daß die Geburtslisten der Jahrgänge **1866—69** beiliegen und sind etwa fehlende zu beschaffen.
2. **Die Taufscheine** der in der Rekrutirungs-Stammrolle neu aufgenommenen Militairpflichtigen, sofern letztere nicht bereits in den Geburtslisten enthalten sind.
3. **Die Loofsungscheine** derjenigen Militairpflichtigen, welche sich bereits zur Musterung gestellt haben.
4. Die Eingang erwähnten Aufforderungen behufs Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle, welche rücksichtlich der erfolgten Veröffentlichung zu bescheinigen sind.

Die Rekrutirungs-Sammrolle resp. die Beläge sind ordnungsmäßig zu heften.

Die zur Aufbewahrung der Rekrutirungs-Stammrollen dienenden Mappen sind sorgfältig zu repariren eventl. durch neue zu ersetzen, widrigenfalls die Reparatur hier für Rechnung der betreffenden Ortsbehörden ausgeführt werden würde. — Die pünktliche Einhaltung des gestellten Termins wird den Ortsbehörden zur besonderen Pflicht gemacht. Sollten wider Erwarten nach Ablauf der Frist noch nicht sämtliche Rekrutirungs-Stammrollen berichtet und hier eingegangen sein, so würde zur Berichtigung derselben dießseits ein Kom- missarius entsendet und die entstehenden Kosten von dem betreffenden Ortsvorstande eingezogen werden. Ebenso werden unvollständige oder unrichtige Rekrutirungs-Stammrollen an Ort und Stelle durch einen Kommissarius vervollständigt werden, wie denn nach Umständen jeder Mangel durch Ordnungsstrafen gerügt, eventl. auf Kosten des betreffenden Ortsvorstandes dießseits beseitigt werden wird. Endlich werden die Orts- behörden noch angewiesen, diejenigen Militairpflichtigen, welche nicht im Besitze der Tauf- und Loofsungscheine sind, zur ungesäumten Beschaffung dieser Papiere anzuhalten und dieselben den Rekrutirungs-Stammrollen unbedingt beizufügen, damit ich mich überzeuge, ob jeder der Militairpflichtigen die erforderlichen Papiere wirklich hat, und die durch den Mangel derselben beim Ersatzgeschäft hervorgerufenen Störungen endlich vermieden werden.

Nach erfolgter Revision der Rekrutirungs-Stammrollen werden diese Papiere den Ortsvorständen zur Wiederaushändigung an die betreffenden Empfänger wieder zugestellt werden.

Formulare zu den Stammrollen sind in der J. Köpke'schen Buchdruckerei hiersebst vorrätzig.

Neumark, den 27. Dezember 1885.

Der Landrath.

N^o 2. Den Ausführungen über die Nothwendigkeit eines Zeitverbrauchs von 4 Stunden und mehr zur Abschätzung nur eines Thieres am Wohnorte kann nicht beigetreten werden. Zum Zwecke mög- lichster Kostenersparniß wird die Aufnahme der Schätzungsurkunde in der Regel sogleich nach der Schätzung und alsdann die Entlassung der Schiedsmänner zu erfolgen haben. Sind nach dem Ergeb- nisse der Obduktion Theile des Thieres polizeilicher Seits dem Besitzer zur Verfügung zu stellen und gemäß § 17 des Gesetzes vom 22. März 1881 sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes zu schätzen, so wird die wiederholte Berufung der am Orte wohnhaften Schiedsmänner meistens keine Schwierigkeiten bieten. Es ist darauf hinzuwirken, daß in dieser Weise künftig auch im dortigen Be- zirkte verfahren wird.

Potsdam, den 20. November 1885.

Ober-Rechnungskammer.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch den Ortspolizeibehörden zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Neumark, den 29. Dezember 1885.

Der Landrath.

N^o 3.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf § 29 des Statuts für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des dießseitigen Regierungs-Bezirks vom 23. Mai 1885 wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf die Zeit vom 1. Januar 1886 bis Ende Dezember 1890 zu Kuratoren dieser Kasse die Lehrer

- a. Flöder in Mewe,
 - b. Tattera in Mewe,
 - c. Dröse in Kurzebrack,
- Kreis Marienwerder

gewählt worden sind.

Marienwerder, den 6. Dezember 1885.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung wird in Gemäßheit des § 33 des Statuts vom 23. Mai 1885 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neumark, den 30. Dezember 1885.

Der Landrath.

Elementarlehrer-
Wittwen- und
Waisenkasse.

Abhaltung eine **Nr. 4.** Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat durch Erlaß vom 3. d. Mts. für
 Hauscollekte für das Jahr 1886 die Abhaltung einer Hauscollekte in den Kreisen Marienburg, Elbing, Culm, Thorn,
 das Jahr 1886. Stuhm, Löbau, Strasburg, Graudenz, Rosenberg und in dem Kreistheile Marienwerder rechts der
 Weichsel zum Besten des Krankenhauses der Barmherzigkeit zu Königsberg genehmigt.

Die Einsammlung derselben innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirktes wird stattfinden:

im I. Quartale des Kalenderjahres 1886

in den Kreisen Strasburg, Löbau und Graudenz,

im II. Quartale 1886

in den Kreisen Rosenberg, Culm und Thorn,

im III. Quartale 1886

in den Kreisen Stuhm und Marienwerder rechts der Weichsel.

Indem ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich darauf aufmerksam,
 daß nach der Polizei-Verordnung vom 24. April 1877, betreffend das Kollektenwesen (Amtsblatt S. 107),
 die Kollektanten mit einer polizeilich beglaubigten Legitimation versehen sein müssen, welche auf Erfordern
 vorzuzeigen ist.

Marienwerder, den 12. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehenden Erlaß des Herren Regierungs-Präsidenten bringe ich hierdurch zur allgemeinen
 Kenntniß.

Neumark, den 22. Dezember 1885.

Der Landrath.

Bekanntmachung **Nr. 5.** Um eine Bestrafung derjenigen Personen herbeiführen zu können, welche sich einer Störung
 der Stunden der öffentlichen Gottesdienstes schuldig machen, ist es erforderlich, daß in Gemäßheit der Bestimmung
 kirchlichen **Nr. 10** der Polizei-Verordnung vom 5. März 1856 (Amtsblatt Nr. 12) Seitens der Ortsbehörden
 Versammlungen. die gewöhnlichen Stunden, an welchem Vor- und Nachmittags die kirchlichen Versammlungen anfan-
 gen und endigen, öffentlich bekannt gemacht werden. Die Herren Geistlichen des Kreises sind ersucht
 worden, den Ortsbehörden ihres Wohnortes die Zeit der kirchlichen Versammlungen mitzutheilen.

Die Polizei-Verwaltungen und die resp. Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher werden ersucht,
 die vorschriftsmäßige Bekanntmachung der Stunden der kirchlichen Versammlungen in ortsüblicher Weise
 bewirken zu lassen und, daß dieses geschehen, mir bis **zum 15. Januar cr.** anzuzeigen.

Neumark, den 21. Dezember 1885.

Der Landrath.

Nr. 6. Die Ortsvorsteher nachbenannter Ortschaften fordere ich hierdurch auf, die auf die hiesige
 Königl. Kreis-Kasse angewiesene Vergütung für verabreichte Fourage binnen 8 Tagen abzugeben:

Gemeinde Rakowitz 10 Mark 26 Pfennig.

" Rosenthal 5 " 45 "

" Zieltau " 68 "

Gut Schackenhof 3 " 03 "

Neumark, den 29. Dezember 1885.

Der Landrath.

Revision der
 Maße und
 Gewichte.

Nr. 7. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 3. Januar 1880 (Kreisblatt No. 2
 pro 1880) ersuche ich die städtischen Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises
 ergebenst, mir **bestimmt bis spätestens zum 14. Januar 1886** die Uebersichten über das Er-
 gebniß der polizeilichen Revision der Maße und Gewichte pro 1885 einzureichen.

Neumark, den 29. Dezember 1885.

Der Landrath.

Nr. 8. Die Kreisbl.-Verf. vom 16. v. Mts. (Kreisblatt No. 52), betreffend die Einreichung der Nach-
 weisungen von den im November cr. zu Zwangsvollstreckung überwiesenen Rückständen an direkten Kom-
 munal-, Kreis- und Provinzialsteuern sowie an Schulgeld bei öffentlichen Volksschulen **wird hierdurch
 aufgehoben**, da die erwähnten Nachweisungen nach einer Regierungs-Verfügung in Zukunft viertel-
 jährlich einzureichen sind und zwar zunächst Anfangs Februar 1886 für den Zeitraum vom 1. October
 bis ult. Dezember cr. Weitere Verfügung bleibt vorbehalten.

Neumark, den 31. Dezember 1885.

Der Landrath.

Personalien.

Nr. 9. Es sind für die Gemeinde Osetno gewählt und bestätigt worden:

1. der Rätbner Jakzewski als Gemeindevorsteher und Steuererheber,
2. der Rätbner Michael Otremba als Schöffe.

Neumark, den 29. Dezember 1885.

Der Landrath.

N^o 10. Wegen Mädekrankheit unter Stallsperrung gestellt ist ein Pferd des Rätbners Adam Ostrowski Viebseuchen.
zu Abbau Kommen.

Neumark, den 29. Dezember 1885.

Der Landrath.

N^o 11. Es stehen unter Observation:

1. Wegen Rozverdachts: die Pferde auf der Besitzung des Kammerberrn von Hindenburg zu Kommen.
2. Wegen Verdachts der Ansteckung: die Pferde des Gutsbesizers Salzmann zu Kielpin, die Pferde des Gutsbesizers Rübler zu Hartowitz.

Neumark, den 29. Dezember 1885.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

N^o 12. Der unter dem 26. Juni 1883 hinter den Gastwirth Julius Stoyke aus Gr. Tauersee erlassene und zuletzt unter dem 12. Dezember 1884 erneuerte Steedbrief wird hiermit in Erinnerung gebracht. V. J. 249/83. Steedbrief.

Allenstein, den 21. Dezember 1885.

Der Erste Staatsanwalt.

N^o 13.

Bekanntmachung.

Postalisches.

Beitritt des Kongostaats zum Weltpostverein.

Zum 1. Januar 1886 tritt der Kongostaat dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab beträgt das Porto für Briessendungen nach dem Kongostaat:

für frankirte Briefe 20 Pfennig für je 15 Gramm,

für Postkarten 10 Pfennig,

für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben 5 Pfennig für je 50 Gramm,

mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Für unfrankirte Briefe aus dem Kongostaat werden 40 Pfennig für je 15 Gramm erhoben.

Berlin W., den 10. Dezember 1885.

Der Staatssecretair des Reichspostamts. von Stephan.

N^o 14.

Bekanntmachung.

Zwischen Deutschland und Hawaii ist ein Postanweisungsverkehr für Zahlungen bis zum Betrage von 50 Dollars, unter Vermittelung der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika, eingerichtet worden, welcher sofort ins Leben tritt. In Deutschland ist für die Einzahlung das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Postanweisungsformular zu verwenden. Der Betrag der Zahlung ist auf der Postanweisung in der Dollarwährung anzugeben; die Unrechnung auf den in der Markwährung zu entrichtenden Betrag wird durch die Aufgabepostanstalt bewirkt. Für die Ueberweisung der Beträge an die Postverwaltung der Vereinigten Staaten ist die Gebühr vom Absender im Voraus zu entrichten; dieselbe beträgt, wie im Postanweisungsverkehr mit diesen Staaten selbst, 20 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig. Die Gebühr für die weitere Uebermittlung nach Hawaii wird den Empfängern angerechnet; seitens der Postverwaltung der Vereinigten Staaten wird hierbei eine Gebühr von $\frac{1}{4}$ Prozent des Betrages in Ansatz gebracht. Ueber die sonstigen Bedingungen, insbesondere auch über die in Hawaii an dem Austausch von Postanweisungen theilnehmenden Postorte ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W., den 16. Dezember 1885.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts. von Stephan.

N^o 15.

Bekanntmachung.

Austausch von Postpaketen mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Januar 1886 ab wird ein Austausch von Postpaketen ohne Werthangabe, bis zum Gewicht von 3 kg., mit der Postverwaltung des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland eingerichtet, an welchem auf Deutscher wie auf Britischer Seite sämmtliche Postanstalten theilnehmen.

Die Beförderung der Postpakete erfolgt nach Bestimmung der Absender entweder auf dem direkten Seewege über Hamburg oder Bremen oder auf dem Wege durch Belgien.

Das im Voraus zu entrichtende Porto beträgt für Pakete aus Deutschland:

1. für den Weg über Hamburg oder Bremen:

a) für ein Paket bis einschließlich 1 kg. 1 Mark,

b) für ein Paket über 1 kg. bis einschließlich 3 kg. 1 „ 50 Pf.,

2. für den Weg über Belgien:

- a) für ein Packet bis einschließlich 1 kg. 1 " 30 "
 b) für ein Packet über 1 kg. bis einschließlich 3 kg. 1 " 70 "

Den Postpaketen nach Großbritannien und Irland müssen bei der Leitung über Hamburg bz. Bremen zwei Zoll-Inhaltserklärungen in deutscher Sprache, bei der Leitung über Belgien drei Zoll-Inhaltserklärungen in deutscher oder französischer Sprache beigegeben werden.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., den 20. Dezember 1885.

Der Staatssecretair des Reichspostamts. von Stephan.

Öffentlicher Kreis-Anzeiger.

(Die Expedition des Kreisblatts besorgt Inserate in alle anderen Zeitungen zu Originalpreisen).

Neumark Westpreußen.

Zu Ehren der
25jährigen Regierungs-Jubiläumfeier Sr. Majestät des Kaisers und Königs
 findet

am Sonntag, den 3. Januar 1886,
 7 Uhr Abends,

im Landshut'schen Saale eine

zwanglose Vereinigung

statt.

Zu recht reger Theilnahme ladet ergebenst ein

Das Comitee.

H. Cohn. Garthoff. Gertz. Kannopsch. C. Landshut. Liedke.
 Probst. Schall. Schubring. Scotland. Sommer.

Großgymnasium Neumark.

Zu der

am 7. Januar, Vormittags 11 Uhr,

in der Aula stattfindenden Feier des

25jährigen Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers und Königs
 ladet ergebenst ein

Scotland.

Der Gastwirth Thal zu Bawerwitz hat einer ihm unbekanntem Frau ein Bündel mit Kleiderzeug als muthmaßlich gestohlen abgenommen. Der sich legitimirende Eigenthümer kann dasselbe gegen Erstattung der Insertionskosten bei mir in Empfang nehmen.

Amte Gr. Ballowken, den 31. Dezember 1885.

Der Amtsvorsteher.

Simson.



Preuß. Lotterie = Loose



nur Hauptziehung 173. Lotterie (Ziehung vom 22. Januar bis 6. Februar 1886, Hauptgewinn: 450,000 Mark baar), versendet gegen Baar: Originale: $\frac{1}{2}$ à 360, $\frac{1}{3}$ à 150, $\frac{1}{4}$ à 72 Mark; ferner kleinere Antheile an in meinem Besitz befindlichen Originalloosen: $\frac{1}{5}$ à 30, $\frac{1}{6}$ à 15, $\frac{1}{8}$ à 7,50 Mark, sowie Original-Loose à 1 Mark (11 Loose für 10 Mark) zur Kinderheilstätten-Silber-Lotterie (Ziehung am 20. Januar 1886).

Carl Hahn in Berlin S.W., Neuenburger Straße 25 (gegründet 1856).

Bekanntmachung.

Am Montag, den 4. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr,
werde ich vor dem Gasthose des Herrn Boldt in Radomno

verschiedene Möbel,

1 Britische,

1 Fohlen, 1 Jahr alt,

1 doppelläufiges Jagdgewehr 2c. 2c.

Öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigern.

Neumark, den 2. Januar 1886.

Hehse, Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung.

In Folge Auftrages der Königlichen Kreis-Kasse zu Neumark werde ich auf dem Rittergute Treczn

am Donnerstag, den 14. Januar 1886, Vormittags 11 Uhr,

1. ein Rosswerk,


2. einen Dreschkasten,

Öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigern.

Neumark, den 31. Dezember 1885.

Stadie, Vollziehungsbeamter.

Kinderheilstätten-Lotterie. Ziehung 20. Jan. 1886.

 Hospiz Zoppot. 

Gew. i. W. 4000, 1000, 500, 200, 100, 50, 10 u. 5 Mk.

Loose a 1 Mark (11 für 10 Mark)

zu haben bei allen durch Placate kenntlichen Verkaufsstellen, sowie in Neumark bei

J. Koepke.

Die obere Wohnung in meinem Hause ist möblirt oder unmöblirt von sogleich zu vermieten.

Thierarzt Willert,
Neumark.

Ein intelligenter, zuverlässiger

Rutscher

(Deutscher bevorzugt)

findet in

(Mühle Zielskau) bei Löbau Wpr.

sofort dauernde Ausstellung.

Kalender für 1886

empfiehlt

J. Koepke.

Vom hiesigen Männergesang-Verein sind uns als Ertrag eines zur Bespeisung armer Kinder veranstalteten Wohlthätigkeitsconcertes 116,87 Mark zugegangen. Wir sagen hierdurch dem genannten Verein im Namen der Armen für diese gütige Zuwendung unsern verbindlichsten Dank.

Neumark, den 2. Januar 1886.

Der Vorstand
des vaterländ. Frauen-Vereins.

Täglich frische
Pfannkuchen

empfehl

Max Knabe.

Eine

Parzelle Ellern

ist vom Stamm im Ganzen oder einzeln zu verkaufen.

Mszyn.

Karbaum.

Tanz-Unterricht.

Der bereits annoucierte Course beginnt Montag, den 4. Januar, Abends 8 Uhr, im Saale des Herrn Landshut. Weitere Anmeldungen nehme ich selbst freundlichst entgegen.

(Wohnung bei Herrn Kaufmann D. Hennig.)

Hochachtungsvoll

E. Stiller,

Tanz- und Anstandslehrer.

2 Lehrlinge

können sich sofort melden bei

A. Langmann,

Bäckermeister in Löbau Wpr.

Heute Abend, den 2. Januar 1886, vererbe ich in Neumark meine letzten Stunden. Dieses zeige meinen Cousinen sowie dem Fräulein J. S. in G. tiefbetrübt mit der Bitte um stille Theilnahme schweren Herzens an.

Neumark.

Georg.

**Richtstroh und
Streu stroh**

wird zu kaufen gesucht. Off. mit Preisangabe besorgt die Exped. dies. Blattes.

St. Petrus

Gicht-Fluid

des Prof. Dr. med. Hufeland.



Altes, best bewährtes Heilmittel gegen alle rheumatischen Leiden, als: Gelenk-Rheumatismus, Podagra, Gicht, Neuralgie, Reissen und Ziehen in den Gliedern, Hexenschuss, Ischias, Kreuzschmerzen, Migräne, Nervenleiden, Verstauchungen, Ueberbein etc.

Das St. Petrus Gicht-Fluid ist von einer bedeutenden medicinischen Capacität zusammengesetzt und bürgt somit der Name des Erfinders für den sichern Erfolg. Nur echt mit obenstehender Schutzmarke. — Keine Markttheerei, sondern ein in der That wirkliches Heilmittel, welches sich selbst in schwierigsten Fällen bewährt hat. Alles Nähere in der jeder Flasche beiliegenden Gebrauchs-Anweisung.

Preis 1/2 Flasche (ca. 200 Gramm Inhalt) M. 2, 1/1 Flasche M. 3.50 gegen Einfindung oder Nachnahme.

Zu haben in den meisten Apotheken.

Haupt-Depôt: W. Eckenberg, Hannover.

L. Radomski, Apotheker, Gurzno.

E. Piontkowski, Apotheker, Osterode.

Schwanenpotheke, Mewe.

R. Kaufmann, Königl. Apotheke, Allenstein.

Kgl. Hof-Apotheke, Elbing.

F. Fritsch, Königl. Apotheke, Heiligegeistgasse 25, Danzig.

Hauptgewinne:

Mark 90000 und 75000

2 a 30000,	2 a 15000,
4 a 6000,	10 a 3000,
24 a 1500,	100 a 600,
200 a 300,	400 a 150,
2000 a 60,	1000 a 30,
1000 a 15,	Mark baares Geld.

Ziellung 25. — 26. Februar 1886.

Marienburg 19. — 21. April 1886

1/1 Original-Loose a 3,25 Mark,

1/2 Antheil-Loose a 1,80 „

auf je 10 Loose 1 Freiloos

empfehl und versendet

**Rob. Th. Schröder,
Stettin.**

Für Porto und Liste 20 Pf.
Agenten werden gesucht.

Beste

Würfel-Kohlen

zu Heizzwecken, jedes Quantum frei in's Haus, zu billigen Preisen empfiehlt

Georg Schilka, Weizenburg.

Spielfarten (Stralsunder) empfiehlt
J. Koepke.